

Hinweise für den Erwerb von Waffen im Wege der Erbfolge und Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)

Waffenbesitzkarte für Erben

Sollten Personen als Erbe Schusswaffe/n übernehmen wollen, so muss innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt werden.

Das Antragsdokument ist auf der Internetseite der Polizei Bochum unter „Jäger-Langwaffen – Nachträgliche Beantragung“ abrufbar.

Die Erbberechtigung muss nachgewiesen werden (Testament, Erbschein).

Sind noch weitere Erben vorhanden, so ist eine formlose Verzichtserklärung der übrigen Erben hinsichtlich der Waffe/n beizufügen.

Außerdem ist/sind die Waffenbesitzkarte/n des/der Verstorbenen nach Erteilung der Erben – Waffenbesitzkarte zurück zu geben.

Mit Antragsstellung ist die gesetzliche Frist gewahrt.

Überlassen an berechtigte Personen (kostenpflichtig)

Die Waffe können aber auch einer zum Erwerb berechtigten Person (z.B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze) überlassen werden. Hierbei ist sich jedoch persönlich davon zu überzeugen, dass der Erwerber tatsächlich zum Erwerb berechtigt ist.

Das Überlassen muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich angezeigt und die Waffenbesitzkarte/n des/der Verstorbenen zur Berichtigung vorgelegt bzw. bei letzter Eintragung abgegeben werden.

Abgabe zur Vernichtung (kostenfrei)

Letztendlich besteht außerdem die Möglichkeit, dass die Waffe/n zur Vernichtung abgegeben werden. Auch in diesem Fall ist die Waffenbesitzkarte/n des/der Verstorbenen zur Austragung der Waffen vorzulegen/ abzugeben.

Munition

Das sog. Erbenprivileg schließt den Besitz von Munition aus.

Sollten sich Munitionsreste im Nachlass befinden, können diese ebenfalls an eine zum Munitionsbesitz berechtigte Person überlassen oder bei ZA 12 zur kostenfreien Vernichtung abgegeben werden.

Blockiersystem

Das Erbenprivileg führt dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Bedingungen weiterhin besitzen dürfen. Waffenbesitzer, die ihre Waffen im Wege

der Erbfolge erworben haben, sind verpflichtet, die geerbten Waffen durch Blockiersysteme sichern zu lassen. Der Einbau eines Blockiersystems ist kostenpflichtig und erfolgt durch einen Waffenhändler oder Waffenhersteller.

Erst **nach** Einbau des Blockiersystems kann die Eintragung in die WBK erfolgen.

Die Pflicht zum Einbau eines Blockiersystems entfällt, wenn der Erbe die waffenrechtliche Sachkunde besitzt und bereits auf Grund eines Bedürfnisses nach §§ 8 oder 13 ff. WaffG berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist.

Sichere Aufbewahrung

Hervorzuheben ist, dass der Bestandsschutz für Tresore mit der Sicherheitsstufe nach alter Art (A/B) nicht mit auf die Erben übergeht.

Bei Übernahme von Erbwaffen ist ein Tresor nach aktueller Klassifizierung erforderlich.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter des Waffenrechts gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.